



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Die Generaldirektorin


Brüssel, 21/09/2022
DG JUST/CS/ks (2022)6806070



Nur per E-Mail:



Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2022/4389

Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht, der am 1. August 2022 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu den Schreiben zwischen der Kommission und Ungarn, Polen, Spanien und Israel über Pegasus.

Ihr Antrag betrifft folgendes Dokumente:

- Schreiben der Kommission an Ungarn vom 14.2.2022, Ares(2022)1074841;
- Schreiben der Kommission an Polen vom 14.2.2022, Ares(2022)1074786;
- Schreiben der Kommission an Spanien vom 24.5.2022, Ares(2022)3894228;
- Schreiben der Kommission an Ungarn vom 11.5.2022, Ares(2022)4084762;
- Schreiben der Kommission an Polen vom 29.3.2022, Ares(2022)2373937;

Der Kommission liegen keine Schreiben zwischen der Kommission und Israel über Pegasus vor.

Nach Prüfung des angeforderten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten¹ muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Offenlegung der betreffenden Unterlagen aufgrund einer in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Nach **Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001** verweigern „die Organe... den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ...

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, *ABl. L. 145 vom 31.5.2001, S. 43.*

der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten“ beeinträchtigt würde.

Die Dokumente, die Sie erhalten möchten, sind derzeit Teil einer laufenden Bewertung durch die Europäische Kommission in Bezug auf den Einsatz von Pegasus und gleichwertiger Überwachungs- und Spähsoftware durch einige Mitgliedstaaten. Die Offenlegung zu diesem Zeitpunkt würde das Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission beeinträchtigen und die Art der Bewertung vorzeitig verändern.

Während die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Anwendung findet, sofern kein **überwiegendes öffentliches Interesse** an der Verbreitung der Dokumente besteht, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung des Inhalts der Dokumente nicht den Schaden, den die Verbreitung der Dokumente den durch die geltend gemachte Ausnahme geschützten Interessen zufügen würde.

Aus diesem Grund fallen diese Dokumente unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Die Möglichkeit einer **teilweisen Freigabe** der Dokumente wurde ebenfalls geprüft. Unserer Ansicht nach kann die Offenlegung geschwärtzter Fassungen der angeforderten Dokumente zu Spekulationen führen. Dies würde zu einem ungerechtfertigten Druck auf die Europäische Kommission führen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweit Antrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweit Antrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1) BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

(elektronische Unterschrift)
Ana GALLEGO

Diese Antwort wird Ihnen ausschließlich per E-Mail zugestellt. Wir wären Ihnen daher verbunden, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens per E-Mail an JUST-C3@ec.europa.eu bestätigen könnten.